

Umweltinspektionsbericht

Firma:	AGF GmbH
Standort:	Erlenhofstr. 9, 50735 Köln
Anlage:	Autoverwertungsanlage
Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung	8.9.2
Aktenzeichen:	2025\57200988
Aufwand der Umweltinspektion:	insgesamt 14,5 Stunden
Zeitraum der Umweltinspektion:	April bis Dezember 2025
Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist:	30.04.2025 (8:30 – 11:00 Uhr)
Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion	10.12.2025
Zuständige Überwachungsbehörde:	Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft als kommunale Umweltbehörde
Weitere beteiligte Behörden:	Stadt Köln, Bauaufsichtsamt (nicht teilgenommen) Stadt Köln, Bauplanungsamt (nicht teilgenommen) Stadt Köln, Feuerwehr (nicht teilgenommen) Bezirksregierung Köln, Dez. 56 (nicht teilgenommen)
Inspektion angemeldet?	Ja

A) Inspektionsumfang

Bei der diesjährigen medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmäßig folgende Aspekte überprüft:

- Einhaltung der Genehmigungsanforderungen nach § 6 (1) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Überprüfung, ob der Betrieb hinsichtlich der allgemeinen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Auflagen der bisher erteilten Genehmigungen gemäß BImSchG betrieben wird.
- Betriebseinheit: Lager für wassergefährdende Stoffe
- Betriebseinheiten: Abwasserbehandlungsanlage
- Umsetzungen von Forderungen aus dem Audit nach AltfahrzeugV
- Abfallstromkontrolle

B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

Genehmigungsbescheide:

- Bescheid vom 28.04.1993 Az.: 572/51
- Bescheid vom 18.02.1998 Az.:572/51-5-6203/0025B
- Bescheid vom 23.02.2015 Az.: 572/56_5.004_5-0225_121_2015

Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
geringfügige Mängel:	Es fehlte eine formelle Befreiung von der Pflicht, Glas- und Kunststoffteile auszubauen.
Mängel behoben:	Die Befreiung wurde mit Datum 12.06.2025 erteilt.

Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel

Nach den Vorgaben der Altfahrzeug-Verordnung haben Demontagebetriebe die Pflicht, Glasscheiben und große Kunststoffteile auszubauen und für eine Wiederverwendung zu sorgen.

Diese formelle Vorgabe entspricht nicht mehr der heute üblichen Betriebspraxis, wo die Wiederverwendung aufgrund abweichender Fahrzeugmodelle wirtschaftlich nicht sinnvoll ist.

Glas und Kunststoffe werde heute nach dem Schreddern in der Schredderanlage mechanisch aussortiert und stofflich verwertet.

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:

Die formelle Befreiung wurde auf Antrag im Nachgang erteilt.

Anlage - Mängelformulierungen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.